



Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Mün- chen-Südost (Entwässerungssatzung - EWS)

vom 16.02.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Zweckverband München-Südost (Zweckverband) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost (Entwässerungssatzung - EWS) vom 07.12.2012 (Amtsblatt Nr. 28 vom 21.12.2012), in der Fassung der 1. Änderung vom 21.02.2019 (Amtsblatt Nr. 7 vom 01.03.2019) und in der Fassung der 2. Änderung vom 19.11.2020 (Amtsblatt Nr. 45 vom 26.11.2020) wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Grenzwertliste – Einleitbedingungen“ zu § 18 Abs. 3 Satz wird aktualisiert auf den Stand Januar 2023 laut § 15 Abs. 3 Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München.

Grenzwertliste - Einleitbedingungen Stand: Januar 2023

1. Vorrang staatlicher Grenzwertregelung

Sofern in Anforderungen nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung der nach den auf Grund dieser Verordnung fortgeltenden Abwasserverwaltungsvorschriften für die Abwassereinleitung oder durch einen wasserrechtlichen Bescheid andere Grenzwerte festgelegt sind, gehen diese Grenzwerte für die jeweiligen Parameter den Grenzwerten unter Punkt 2 vor.

2. Bezugspunkte, Analysenverfahren, Grenzwerte

2.1 Am Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal

Parameter	Grenzwert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) angegeben als Chlorid	1 mg/l
SPE-AOX in stark salzhaltigen Wässern nach Festphasenanreicherung	1 mg/l
Ammonium	200 mg/l
Antimon	0,5 mg/l
Arsen	0,5 mg/l
Blei	1 mg/l
Summe der aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) sog. BTXE davon Benzol	1 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Chrom	1 mg/l
Chrom (VI)	0,2 mg/l
Cobalt	2 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (nach dem Abtrennungsverfahren)	1 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, insbesondere Mineralöle	20 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe - LHKW - Summe aus allen mit der Methode DIN 38407 F43: 2014-10 messbaren, leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen - berechnet als Chlor	0,5 mg/l
Nickel	1 mg/l
Nitrit	20 mg/l
Phenol-Index	5 mg/l
pH-Wert	6 bis 10
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,05 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Silber	1 mg/l
Sulfid leicht freisetzbar	1 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
Zink	5 mg/l
Zinn	5 mg/l

2.2 An der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal

Parameter	Grenzwert
Sulfat	600 mg/l
Temperatur	35° C

2.3 Am Ablauf von Behandlungsanlagen

Parameter	Grenzwert
Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzdauer) - bei Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 und Fettabscheidern nach DIN 4040 - bei anderen Anlagen	10 ml/l 1 ml/l

Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur gilt ein in dieser Satzung bestimmter Grenzwert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen des Zweckverbandes München-Südost in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

3. Analyse- und Messverfahren

Die anzuwendenden Analyseverfahren sind dem Anhang 1 der jeweils aktuell gültigen Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) zu entnehmen.

4. Andere Analysenverfahren

Sofern aufgrund der Abwasserbeschaffenheit in besonderen Fällen die angegebenen Analyseverfahren nicht anwendbar sind, können mit Zustimmung des Zweckverbandes andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren angewendet werden.

5. Entnahme und Behandlung von Abwasserproben

Für die Probenahme ist DIN 38402 A 11: 2009-2 anzuwenden, für die Konservierung der Proben DIN EN ISO 5667-3, für die Homogenisierung DIN 38402-A 30.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband München-Südost

Ottobrunn, den 16.02.2023

Klostermeier
Verbandsvorsitzender

